

Wagolder Amts- & Intelligenz-Blatt.

Nr. 99.

Dienstag den 11. Dezember

1855

II. Obergericht Wagold.

Esfringen.

Schuldenliquidation.

In der nachgenannten Gantfache ist zur Schuldenliquidation etc. Tagfahrt auf die unten bezeichnete Zeit anberaumt, wozu die Gläubiger und Bürgen zur Anmeldung ihrer Vorzugsrechte unter dem Anfügen vorgeladen werden, daß die Nichtliquidirten, so weit ihre Forderungen nicht aus den Gerichtsakten bekannt sind, am Schlusse der Liquidation durch Ausschlußbescheid von der Masse ausgeschlossen werden, von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber wird angenommen werden, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs, sowie der Genehmigung des Masseverkaufs und der Bestätigung des Güterpflegers der Erklärung der Mehrheit ihrer Klasse beitreten.

Liquidirt wird gegen die

Gehfrau des Jakob Bühler, Wagners von Esfringen, Christine geb. Ungericht,

Montag den 14. Jan. 1856,
Morgens 9 Uhr,

auf dem Rathhaus in Esfringen.

Wagold, den 8. Dez. 1855.

K. Obergericht.

Mittnacht.

1) Forstamt Altenstaig. Lang- und Klotzholz- Verkauf.

Am

Montag den 17. Dez.,

Morgens 10 Uhr,

werden auf dem Rathhaus in Pfalzgrafenweiler verkauft:

1) vom Revier Pfalzgrafenweiler, aus den Staatswaldungen Bengelknopf, Eschentieth, Keutloß;

3389 Stämme Langholz,

739 Säglöße und

125 buchene Klöße;

2) vom Revier Grömtach, aus der Edelweiler Halde:

386 Stämme Langholz,

2 Säglöße;

Altgehäu;

5 buchene und

15 tannene Potterstangen;

Thalheimerfeld:

1 buchener Stamm und

10 Stämme Ausschußholz;

3) vom Revier Altenstaig, aus den Staatswaldungen Neubann, Nonnenwald, Hasnerwald, Geiselthann, Klaffert, Hohelichten:

3165 bereits gezeichnete, aber noch auf dem Stock stehende Stämme.

Das betreffende Forstpersonal wird den Kaufstiebhabern auf Verlangen das Holz vorzeigen.

Den 3. Dez. 1855.

Königl. Forstamt.

Alber.

11 Forstamt Altenstaig. Holz-Verkauf.

Am

Samstag den 15. Dez.

werden von

Morgens 10 Uhr an

im Enzlösterle verkauft:

1) vom Revier Enzlösterle aus dem Staatswald Wanne:

8 Stämme Langholz und

122 Säglöße;

Scheidholz aus verschied. Waldtheilen:

65 Stämme Langholz und

90 Säglöße;

aus dem Hirschlopf;

12 Klaster buchene Prügel und

112 Klaster Reifachprügel;

2) vom Revier Simmersfeld,

aus der Kl. Mühlhalde:

30 Klaster tannene Prügel;

3) vom Revier Hefstett, aus den Staatswaldungen Burkhardt, Petersbach, Schimpfengrund, Hühnerbach, Citel:

40 Klaster eichene, buchene und erlene Prügel,

87 Klaster tannene,

547 Klaster Reifachprügel und das in den betreffenden Schlägen herumliegende Reifach.

Den 3. Dez. 1855.

Königl. Forstamt.

Alber.

Friedrichsthal.

Fettwaaren-Lieferung.

Die Lieferung des Bedarfs an Fettwaaren für das hiesige Hüttenwerk und den Eisensteinbergbau in Neuenbürg auf das Kalenderjahr 1856, bestehend in ungefähr:

40 Centner Brennöl,

15 " Unschlitt,

15 " Schweineschmalz

wird auf dem Wege der Submission veraffordirt.

Sämmtliche Materialien sind in Partien von 3—4 Centner frei hier oder Neuenbürg zu liefern. Das Unschlitt und Schweineschmalz muß aus durchaus reiner Waare bestehen. Das Brennöl muß helles Reppöl sein, trübes Del oder der Saß, welcher sich beim Leeren der Fässer ergibt, wird auf Kosten des Affordanten zurückgegeben.

Frankirte Anerbietungen werden bis 29. d. Mts. entgegengenommen.

Den 5. Dez. 1855.

K. Hüttenverwaltung.

Eisenlocher.

**Haiterbach und Altnuisra.
Jagdverpachtung.**

 Am Samstag den 15. d. M.,
Vormittags 10 Uhr,
wird die Jagd auf der
Markung Altnuisra, und
Vormittags 11 Uhr
auf der Markung Haiterbach auf dem
Rathhaus in Haiterbach verpachtet
werden.
Den 10. Dezember 1855.
Stadtschultheißenamt.

1) **Altenstaig Dorf,
Oberamts Nagold.
Jagd-Verpachtung.**

Am
 Dienstag den 18. d. M.,
Vormittags 10 Uhr,
wird die, der hiesigen Ge-
meinde zustehende Jagd auf drei Jahre
verpachtet.
Die Gesamtmorgenzahl belauft
sich auf
circa 850 Morgen.
Pachtlihaber, unbekannt mit Prä-
dikats- und Vermögenszeugnissen ver-
sehen, ladet auf obige Zeit auf das
Rathhaus ein:
Den 7. Dez. 1855.
Schultheißenamt.
M a s t.

2) **Altenstaig Stadt.
Langholz-Verkauf auf dem
Stock.**

 Montag den 17. d. M.,
kommen aus den Stadt-
waldungen Hafnerwald und
Langenberg:
800 Stämme Langholz von sehr
schöner Qualität
in Pfalzgrafenweiler bei dem aus Staats-
waldungen stattfindenden Holzverkauf
zur Versteigerung.
Das Holz ist ausgezeichnet und
nummerirt und kann auf Verlangen
vorgezeigt werden.

Aus Auftrag:
Stadtsörster G ü r r.

Oberschwandorf,
Oberamts Nagold.

Jagdverpachtung.

 Die hiesige Gemeinde beabsichtigt die
Gemeindejagd, die im Flä-
chenmaß in 1570 Morgen
besteht, am
Freitag den 14. Dezember d. J.,

Vormittags 10 Uhr,
auf dem hiesigen Rathhause auf 3
oder mehrere Jahre zu verpachten,
wozu die Liebhaber mit dem Nöthigen
versehen eingeladen werden.
Den 9. Dezember 1855.
Schultheißenamt.
W a l z.

1) **Nagold.
Hämmel-Verkauf.**



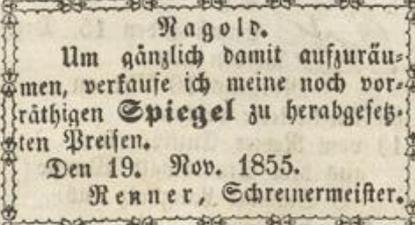
Am nächsten
Donnerstag den 13. d. M.,
als am hiesigen Jahr-
markt, werden
59 Stück Hämmel
im Gasthaus zum Hirsch dahier
Nachmittags 2 Uhr
verkauft, wozu Kaufs Liebhaber einge-
laden werden.

Bollmaringen,
Oberamts Horb.

Bermöge höchster Entscheidung des
Königl. Geheimenraths vom 24. Nov.
d. J. wurde
Schultheiß Wollensak dahier
wieder in seine Aemter eingesetzt, wel-
che er heute wieder angetreten hat.
Den 7. Dezember 1855.

2) **Nagold.
Weingeist, Waizen- und
Fruchtbranntwein bei
Louis Sautter, bei der Kirche.**

2) **Nagold.
Brust- und Hustenzucker und
englische Früchten, Bonbons
ächt zu haben bei
Louis Sautter, bei der Kirche.**

 Nagold.
Um gänglich damit aufzuräu-
men, verkaufe ich meine noch vor-
rätigen **Spiegel** zu herabgesetz-
ten Preisen.
Den 19. Nov. 1855.
K e n n e r, Schreinermeister.

**Nagold.
Zu verkaufen.**
 Einen zweispännigen Kattenschlitten
und eine zweispännige
Chaise hat billigt zu ver-
kaufen; wer? sagt
die Redaktion.

2) **Altenstaig Stadt.
Empfehlung.**
Auf bevorstehende Weihnachten er-
laube ich mir mein gut assortirtes
Lager in Kinderspielwaaren in ge-
neigte Erinnerung zu bringen.
Den 30. Nov. 1855.
Kaufmann W a l z.

**Altenstaig.
Empfehlung.**
Lizen- und Sellband-Schuhe
sind in schöner Auswahl zu haben
bei
Kaufmann W a l z.

2) **Altenstaig.
Ich empfehle für die gegenwärtige
Verbrauchszeit zu billigen Preisen:
Neuen Citronat und Orangeat,
Gewürze aller Art, große neue
Puglieser Mandeln, Peccoe-
Thee, Perl-Thee feinst, neue
Smyrner Zibeben, Rosinen.**
A. L o c h e r.

2) **Altenstaig.
Orleans, Tibet, Napoli-
taine, sowie wollene und
baumwollene Strickgarne**
billigt bei
A. L o c h e r.

3) **Kuppingen,
Oberamts Herrenberg.
Ein neuer Sopha, ein noch wenig
gebrauchtes Kinder-Chais-
chen nebst einem dazu pas-
senden Schlittengestell, wie
auch ein Kinderwägelchen mit einem
Korb ist billigt zu kaufen bei
Sattler M a m m e l.**

**(Emmingen),
Oberamts Nagold.**

Bitte an Menschenfreunde.
Der Winter ist da, und wer einen
Dienstboten irgend entbehren kann,
hat ihn wohl leider bereits in die hei-
mathliche Armut zurück geschickt.
Unter allen aber ist wohl keines ü-
ler daran, als die 15jährige Tochter
des früheren Adlerwirths F. von
Wrondorf. Seit dem Tode ihrer
Mutter hat sich die traurige Haus-
haltung aufgelöst, ihr einziger noch
schulpflichtiger Bruder ist von der
Gemeinde in Kost gethan, der Vater
treibt sich meist in Nagold umher,

und die Tochter ebenfalls, bald da bald dort aus Mitleid beherbergt auf kurze Zeit, arbeitslos und heimatlos, der Verwahrlosung preisgegeben. Sollte nun unter allen verehrl. Lesern des Blattes Niemand in der Lage sein, oder Jemand wissen, der in der Lage wäre, dieses verlassene Mädchen, das doch als Kindsmagd u. dgl. wohl zu brauchen wäre, aufzunehmen? Will Niemand diese Gelegenheit benützen, das Zeugniß des letzten Sonntagsgewangeliums: Was ihr gethan habt zu verdienen?

Wer dazu geneigt wäre, wende sich an Hrn. Köhler oder an
Lessing, Pf.B.

Emmingen,
Oberamts Nagold.

Bitte um Weihnachtsgaben.

Für die hiesige Kleinkinderschule erlaube ich mir auch heuer wieder um kleine Gaben zu bitten, und wäre namentlich auch einiges Geld zu Wecken oder Anschaffung von Lernmitteln für solche arme Kinder, welche im Frühjahr in die Schule kommen, wohl angelegt. Etwaige Liebesgaben mögen im Hause des Hr. Apoth. Zeller abgegeben werden.

Lessing, Pf.B.

2). Wildberg. Fahrris - Verkauf.



Im Hause des Hirschwirth Weißdahl wird an nachbenannten Tagen, Anfang je Morgens 9 Uhr, die zur Debitmasse gehörige Fahrris zur öffentlichen Versteigerung kommen, und zwar:

Montag den 17. Dezember d. J.,
Gold und Silber, Bücher, Manns-
kleider, Gewehre, Standuhren,
viele Betten, Bettgewand und
Leinwand.

Dienstag den 18. Dezember,
Küchengeräth: in Messing, Zinn,
Eisen, Porzellan, Glas, verschie-
denes Schreinwerk, Sopha, Spiegel.

Mittwoch den 19. Dezember,
Hundert eimrige Bier- und Wein-
fässer, Brauerei-Geräthschaften,
Feld- und Handgeschirr, eine Puh-
mühle, eine Droschke, einen zwei-
spännigen Wagen, einen Stein-
und einen Kollwagen, einen
Dungwagen, drei Schlitten, Chai-
sen und vieles Reit- und Faß-
geschirr, zwei Pferde und zwei
Kühe. Den 7. Dez. 1855.
Der Güterpfleger Sattler.

Frucht-Preise.

Nagold, 8. Dezember 1855.

| per Schfl. | fl. fr. | fl. fr. | fl. fr. |
|---------------|---------|---------|---------|
| Neuer Dinkel | 9 33 | 9 8 | 8 30 |
| Haber | 5 15 | 5 10 | 5 — |
| Gerste | 12 30 | 12 9 | 10 30 |
| Bohnen | — — | 1 26 | — — |
| Weizen | 3 — | 2 54 | 2 42 |
| Linzen | — — | 1 36 | — — |
| Erbsen | 1 30 | 1 23 | 1 20 |
| Roggen-Weizen | — — | 1 57 | — — |

Verkauf 162 Schfl. — Eri.
Verkaufssumme 1366 fl. 20 fr.

Altenstaig, 5. Nov. 1855.

| per Schfl. | fl. fr. | fl. fr. | fl. fr. |
|--------------|---------|---------|---------|
| Neuer Dinkel | 9 48 | 8 51 | 8 24 |
| Kernen | 22 40 | 22 3 | 21 36 |
| Haber | 5 30 | 5 24 | 5 — |
| Gerste | 12 48 | 12 37 | 12 — |
| Mühlfrucht | — — | 13 20 | — — |
| Bohnen | — — | 14 — | — — |
| Roggen | 18 40 | 17 44 | 16 48 |

Tübingen, 7. Nov. 1855.

| per Schfl. | fl. fr. | fl. fr. | fl. fr. |
|------------|---------|---------|---------|
| Dinkel | 9 40 | 9 25 | 9 9 |
| Kernen | — — | 20 54 | — — |
| Gerste | 12 1 | 11 48 | 10 55 |
| Haber | 5 40 | 5 32 | 5 25 |
| Erbsen | — — | 1 44 | — — |
| Bohnen | — — | 1 35 | — — |

Nagold.

Weihnachtswaaren - Empfehlung:

Für die bevorstehende Weihnachtszeit empfehle ich meine Conditorei-, Spezerei- und Galanterie-Waaren, insbesondere feines Tafel-Confect, Basler- und Honig-Lebkuchen, Chokolade, Liqueurs und Punsch-Essenz; feinstes Sprengerles-Mehl, reinen Land-Honig, fein gestoßener Zucker, Citronen, Citronat und Drageat, Thee, Gewürze; ferner Wachstöpfe, Stearin-Lichter, Toiletten-Seife und feine Badschwämme, zur geneigten Abnahme bestens.

Louis Sautter, bei der Kirche.

Zum Exekutionsgesetz.

(Schluß.)

5) Die den Pfandgläubigern in Gemäßheit des Art. 25 zu ertheilende Frist zur Erklärung über die Genehmigung der Verkäufe, beziehungsweise über Stellung eines Nachgebots, ist erst nach Beendigung der Schuldenliquidation anzuberaumen, und hiermit womöglich die Eröffnung des Lokationsurtheils und eines Verweisungsentwurfs zu verbinden.

6) Wenn zwei Aufstreichsverhandlungen stattgefunden haben, ohne daß ein Anbot auf die Güter erfolgt ist,

so wird die Vertheilung der übrigen Masse vorgenommen, und die unverkaufte Liegenschaft bleibt im Genuße des Schuldners, bis ein Kaufsliebhaber sich zeigt. In diesem Falle wird der öffentliche Aufstreich erneuert. Das Anbot sowie der Versteigerungstag ist dem Gemeinschuldner und den Pfandgläubigern besonders zu eröffnen. Bei dem Ergebnisse dieses Aufstreichs hat es sein Verbleiben; inzwischen kommt die Bestimmung des Art. 25 auch hier zur Anwendung, der Erlös aber wird nach Maasgabe des bereits gefällten Prioritäts-Erkenntnisses verwiesen.

Die entgegenstehenden Bestimmungen der Art. 69 bis 71 des Exekutionsgesetzes sind aufgehoben.

Art. 28. Die Anfechtung eines Exekutionsverkaufs wegen verletzter Förmlichkeiten oder wegen Nichtbeachtung der Rechte der Gläubiger oder des Schuldners ist unstatthaft, wenn sie nicht innerhalb sechs Monaten von der Zeit der erlangten Kenntniß von dem Ergebnisse der Aufstreichsverhandlung an und unter gleichzeitiger Beibringung eines besseren Käufers (Art. 22) angestellt wird. Im Fall einer erneuerten Aufstreichsverhandlung (Art. 23 und 24) kann der Verkauf wegen Nichtbeachtung der Förmlichkeiten bei dem ersten Aufstreich nicht angefochten werden.

Eine Wiedereinsetzung gegen den Ablauf der sechsmonatlichen Frist findet nicht Statt.

Art. 29. Beschwerden gegen die Ortsobrigkeit wegen verzögerter oder verweigerter Rechtshülfe in Schuldfällen und Exekutionsfachen sind bei dem Oberamtsrichter anzubringen. Dieser hat unverweilt die geeignete Verfügung zu treffen, Versäumnisse mit Ordnungsstrafen zu ahnden und, ohne weiteres Anrufen des Beschwerdeführers abzuwarten, die fernere Behandlung der Sache bis zu ihrer gänzlichen Erledigung zu überwachen, auch, wenn er sich überzeugt, daß jene der Ortsobrigkeit ohne Nachtheil für den Gläubiger oder Schuldner nicht wohl überlassen bleiben kann, die Erledigung der Sache einem Commissär an die Stelle und auf Kosten der schuldhaften Obrigkeit zu übertragen.

Beschwerden gegen den Oberamtsrichter wegen verzögerter Rechtshülfe oder wegen versäumten Einschreitens auf die bei ihm erhobenen Beschwerden sind bei dem Vorstände des Civilsenats des vorgesetzten Kreisgerichtshofs, und derartige Beschwerden gegen diesen bei dem Vorstände des Civilsenats des Obertribunals anzubringen.

Diese Vorstände haben die zu Hebung der Beschwerden geeignete Maßregeln, und zwar die Vorstände der Civilsenate der Kreisgerichtshöfe nöthigenfalls unter Androhung der Erkennung von Ordnungsstrafen bis zu 15 fl. zu treffen, sofern aber gegen den Vorstand des Civilsenats eines Kreisgerichtshofs eine Ordnungsstrafe angedroht und zu erkennen ist, einen Beschluß des unter ihrer Leitung stehenden Civilsenats zu veranlassen.

Gegen erkannte Ordnungsstrafen findet eine einmalige Beschwerde mit hemmender Wirkung Statt, welche binnen acht Tagen von der Eröffnung an, und zwar gegen Strafverfügungen der Bezirksrichter bei dem Civilsenate des Kreisgerichtshofs, v. gegen Strafverfügungen des Vorstandes dieses Senats bei dem Civilsenate des Obertribunals schriftlich anzubringen ist. Gegen die von dem Civilsenate des Obertribunals erkannten Ordnungsstrafen findet keine Beschwerde Statt.

Art. 30. Die Bestimmungen der vorstehenden Art. 1—29 finden auf die Vertreibung öffentlich-rechtlicher Forderungen analoge Anwendung.

Jedoch tritt bei solchen an die Stelle des Oberamtsrichters (Art. 13 und 29) der Oberamtmann, an die Stelle des Civilsenats des Kreisgerichtshofs, beziehungsweise dessen Vorstandes, die Kreisregierung, beziehungsweise deren Vorstand, und an die Stelle des Civilsenats des Obertribunals, beziehungsweise des Vorstandes desselben, das Ministerium des Innern.

Art. 31. Vorstehende Bestimmungen kommen bei

denjenigen Schuldfällen unbedingt in Anwendung, in welchen die Behörde noch keine Verfügung getroffen hat.

Inbesondere fallen diejenigen Exekutionsverkäufe unter gegenwärtiges Gesetz, bei welchen eine öffentliche Verkaufsmachung noch nicht erfolgt ist. In diese schon erlassenen, so bleiben für das ganze fernere Kaufverfahren die Bestimmungen des Exekutionsgesetzes in Kraft.

Im Uebrigen ist bei Fortsetzung eines bereits eingeleiteten Exekutionsverfahrens das gegenwärtige Gesetz in soweit in Anwendung zu bringen, als es unbeschadet der bereits angeordneten Schritte geschehen kann.

Hinsichtlich der vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, vorgenommenen Zwangsversteigerungen beginnt die in Art. 28 festgesetzte Verjährungsfrist mit diesem Tage. Bedarf es zur Vollendung der schon begonnenen Verjährung nach dem bisherigen Rechte nur noch einer kürzeren Frist, als der in Art. 28 bestimmten, so hat es bei jener kürzeren Frist sein Bewenden.

Zweite Abtheilung. Zum Pfandgesetz.

Art. 32. Der Beschreibung eines Unterpfandes ist im Unterpfandsbuch und im Pfandschein beizufügen, durch welches Rechtsgeschäft, in welchem Jahrgang und zu welchem Preis oder Aufschlag der Verpfänder das Pfandobjekt erworben hat.

Desgleichen ist bei jedem Unterpfand der Betrag und die Zeit der nächst vorigen Schätzung, wo eine solche zum Zweck einer früheren Verpfändung stattgefunden hat, im Unterpfandsbuch und im Pfandschein anzugeben.

Bei der Verpfändung von Waldungen ist außer dem Gesamtwerthe von Holz und Boden eine Schätzung des Werthes, welcher dem Grund und Boden, abgesehen vom Holzbestande, zukommt, in das Unterpfandsbuch und in den Pfandschein aufzunehmen.

Hiedurch werden die Art. 187 und 191 des Pfandgesetzes ergänzt.

Art. 33. Die Unterpfandsbehörde ist verpflichtet, von jeder zu ihrer amtlichen Kenntniß gelangten Verschlechterung eines Unterpfandes im Sinne des Art. 52 des Pfandgesetzes oder Veräußerung der mit einer Liegenschaft verpfändeten beweglichen Zugehörungen, oder Herabsetzung des Brandversicherungsanschlages eines verpfändeten Gebäudes dem betreffenden Pfandgläubiger unverweilt Nachricht zu geben.

Art. 34. Versäumnisse der Unterpfandsbehörde in Beziehung auf die voranstehenden Vorschriften sind von der vorgesetzten Behörde mit Ordnungsstrafen zu ahnden.

Im Falle absichtlicher Täuschung kommen die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs zur Anwendung.

Uebrigens sind die Mitglieder der Unterpfandsbehörde den Pfandgläubigern den in Folge der Nichtbeachtung jener Vorschriften entstandenen Schaden zu ersetzen schuldig. Hiedurch werden die Art. 223 ff. des Pfandgesetzes ergänzt.

Art. 35. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1856 in Wirksamkeit.

Unsere Ministerien der Justiz und des Innern sind mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 13. November 1855.

M

Nr.

21. D

In d

zur Sch

die unt

wozu d

Anmeld

ter dem

daß die

Forderu

bekannt

durch A

ausgeid

nicht er

genomm

eines et

migung

fände, r

pflegers

ihrer K

Liqui
† Jo
in
Mo

auf den

Maß

1) 9

auf den

kauft,

gen der

Längen

lenberg

112

7
23
2069